ST.GEORGEN
IM SCHWARZWALD

Beschlussvorlage

Vorlagennummer

012/22

Status: **öffentlich**

Lärmaktionsplanung
Lärmaktionsplan Stufe 3

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: 10.01.2022

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
16.02.2022	Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 3 zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen.

.....

Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Auf Grund der EU-Umgebungslärmrichtlinie besteht für deutlich verkehrslärmbelastete Gemeinden die Verpflichtung, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Grundlage dafür sind entsprechende Lärmkartierungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe. Betroffen sind Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (8.200 Kfz/Tag).

Die Stadt Sankt Georgen hat einen Lärmaktionsplan (LAP) aus der 2. Stufe, welcher auf Basis der Lärmkartierung 2012 erstellt wurde. Eine hohe Belastung besteht demnach entlang der Bundesstraße B33. Die L175 wurde trotz einer geringeren Verkehrsbelastung ebenfalls im LAP schalltechnisch berücksichtigt sowie die Schwarzwaldbahn (Bahnstrecke 4250). Zur Lärmminderung wurden unterschiedliche Maßnahmen vorgeschlagen und deren Wirksamkeit berechnet bzw. abgeschätzt. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass durch Maßnahmen wie Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit, planerische und gestalterische Maßnahmen oder unter anderem Einsatz von aktiven Schallschutzmaßnahmen die Lärmbelästigung der Anwohner und damit die Anzahl der stark belasteten Anwohner zum Teil beträchtlich reduziert werden kann.

Die Lärmaktionsplanung der 2. Stufe hat sich bis zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange so in die Länge gezogen, dass die Meldung an die EU nicht mehr rechtzeitig versendet werden konnte. Die Maßnahmen und Stellungnahmen der TöB sind auszugsweise der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Da die Lärmaktionsplanung ein kontinuierlicher Prozess ist, der alle fünf Jahre durchzuführen ist, steht nun die 3. Runde der Lärmaktionsplanung an. Ziel ist die Überprüfung der Lärmsituation. Bei etwa gleichbleibendem Verkehr kann ein „kleines Verfahren“ mit Information der Öffentlichkeit, Gemeinderatsbeschluss und Abgabe des Musterberichts für die EU-Meldung durchgeführt werden. Die Träger der öffentlichen Belange müssen nicht erneut beteiligt werden, da in der 3. Runde LAP keine neuen Maßnahmen geplant werden. Nach Aussage von Herrn Stange, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, „heilt“ die EU-Meldung zur 3. Runde LAP die versäumte Abgabe in der 2. Stufe.

Angefügt sind neben der gutachterlichen Untersuchung durch das Ingenieurbüro Möhler + Partner Ingenieure AG, Augsburg, zur 2. Stufe LAP auch die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung, die Beschlusslage des Gemeinderates vom 24.10.2018 bezüglich der anzustrebenden Lärmminderungsmaßnahmen sowie die bisherige Entscheidungslage der Träger öffentlicher Belange aus der Stufe 2.

Zur 3. Runde LAP liegen die Lärmkarten, eine Betroffenenanalyse und der Entwurf des Berichts an die EU (ausgefüllter Musterbericht) vor.

Da wir uns nur im „kleinen Verfahren“ mit Information der Öffentlichkeit, Gemeinderatsbeschluss und Abgabe des Musterberichts befinden, würde die Verwaltung die Bekanntmachung des Lärmaktionsplans Stufe 3 vorantreiben, um den Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Anschluss werden dem Gemeinderat die Stellungnahmen der Bürger vorgelegt und eine Beschlussfassung herbeigeführt. Die Öffentlichkeit wird über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet. Mit dem Beschluss kann die Meldung an die EU-Kommission erfolgen. Der Umgang mit den eingehenden Bürgervorschlägen ist im Musterbericht zu dokumentieren.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich aus dem Lärmaktionsplan keine Rechtsansprüche auf Lärmminderungsmaßnahmen ergeben.

Anlagen:
Tabelle
Lärmaktionsplan Stufe 2
Lärmaktionsplan Stufe 3